

Stellungnahme von BTK und bpt

zu

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes -

Die Bundestierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit, den vorliegenden Referentenentwurf kommentieren zu dürfen. Wir begrüßen es, dass der unter einer neuen Hausleitung hervorgebrachte Gesetzesentwurf viele der u. E. zu befürwortenden Regelungen aus dem vorherigen Entwurf aufweist.

Gern möchten wir die folgenden Anmerkungen für die weiteren Beratungen machen:

[zu Artikel 1 Nr. 3: § 14 Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis](#)

Wir begrüßen die Wiedereinführung der mit dem 28.01.2022 weggefallenen Möglichkeit, dass Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke neben Tierarzneimitteln, nun auch wieder Humanarzneimittel ohne Herstellungserlaubnis "auseinzeln" dürfen (= Änderung der Aufteilung, der Verpackung oder der Darbietung eines Arzneimittels). Dies erleichtert die Abgabe von Arzneimitteln in angemessener Menge für den jeweiligen Behandlungsfall, insbesondere bei Kleintieren wie Hunden und Katzen, und beugt der Arzneimittelverschwendung und auch zunehmenden Lieferengpässen vor.

[zu Artikel 1 Nr. 6: § 44a Versand verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel](#)

Wir begrüßen und unterstützen nachdrücklich die Absicht des Bundes, den Tierärzten wieder die seit dem 28.01.2022 nicht mehr bestehende Möglichkeit zu eröffnen, im Einzelfall im Rahmen der kurzfristigen Weiterbehandlung verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (ausschließlich) für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere an die betreffenden Tierhalter zu versenden. Die dafür vom Bund im neuen § 44a vorgesehenen flankierenden Maßnahmen scheinen vom Standpunkt der Qualitätssicherung in der Veterinärmedizin angemessen und geeignet zu sein.

[zu Artikel 1 Nr. 7: § 45 Weitere Vorschriften zur Abgabe; Verordnungsermächtigung](#)

Wir befürworten ausdrücklich die Streichung der Absätze 10 (und 11). Dadurch wird, wie bereits mehrfach seitens der tierärztlichen Verbände gefordert, die Verpflichtung zur erstmaligen Meldung der Antibiotikaverbrauchsmengen für Hunde und Katzen auf das von der EU vorgesehene Jahr, 2030, um vier Jahre verschoben. Durch die vorgesehene Verschiebung wird nicht nur im Sinne des Bürokratieabbaus gehandelt, sondern – zusammengefasst – eine Kostenersparnis von rd. 100 Millionen Euro für die Wirtschaft bewirkt. Das hat auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf bestätigt (siehe dazu Bundesrats-Drs. 547/24).

zu Artikel 1 Nr. 12: § 61a Tierärztliche Mitteilungen über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578

Wir begrüßen, dass die Datenerhebung zur Ermittlung der Antibiotikaverbräuche in Stufe 2 (Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische der Arten Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen, Pferde sowie Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen) und in Stufe 3 (Hunde, Katzen und als Pelztiere gehaltene Füchse und Nerze) auf die EU-Vorgaben beschränkt wird. Dies wirkt einem unnötigen Bürokratieaufwuchs entgegen – auch wenn dieser von der EU geforderte Meldeumfang zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Tierärzteschaft führen wird.

zu Artikel 1 Nr. 23: Anlage 2

Wir lehnen die Mitteilung der Buchstaben f) die Anzahl der behandelten Tiere und g) die Anzahl der Behandlungstage an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung durch die zuständige Behörde (= HI-Tier) ab, da diese Angaben nach § 61a TAMG nicht verpflichtet von den Tierärztinnen und Tierarzt zu melden sind. Grund hierfür ist, dass nicht auszuschließen ist, dass die Population der freiwillig Meldenden sich anders als die der Nichtmeldenden verhält, sodass die freiwillige Meldung ein Bias erzeugt und die Daten nicht repräsentativ sind. Daher sind unserer Ansicht nach diese ggf. freiwillig gemeldeten Daten für die Ableitung statistisch belastbarer Aussagen ungeeignet.

zu Artikel 2 Nr. 1 – 4: § 56 – 58

Bezüglich der Umstellung des halbjährlichen auf einen jährlichen Meldeturnus im nationalen Antibiotikaminimierungskonzept (Rind, Schwein, Huhn, Pute) sowohl für die Meldung der Tierzahlen durch tierhaltende Personen als auch für die Meldung der Antibiotikaverbrauchsmengen für Tierärztinnen und Tierärzte möchten wir mitteilen, dass wir diese grundsätzlich begrüßen. Allerdings befürchten wir, dass die geplante Umstellung keine allzu große Erleichterung mit sich bringt, da es unserer Ansicht nach fachlich für die Tierärztinnen und Tierärzte kaum einen Unterschied macht, ob halbjährlich oder jährlich gemeldet wird, da die Anzahl der zu meldenden Datensätze gleich bleibt und nach dem jetzigen System immer 25 Prozent der tierhaltenden Betriebe innerhalb einer Nutzungsart oberhalb der Kennzahl 2 liegen.

Da es bei einigen Nutzungsarten zu einer Stagnation in den Therapiehäufigkeiten gekommen ist, wäre es unserer Meinung nach viel wichtiger, das Bemessungssystem zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus empfehlen wir, auch die Regelungen im § 58 Abs 2 auf den hier vorgeschlagenen jährlichen Turnus umzustellen.

Berlin, den 02.07.2025

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.